

Richtlinie für Ortsvereine nach § 24 ver.di-Satzung

(Beschlissen durch den Gewerkschaftsrat in seiner II/16. Sitzung am 7./8. März 2007)

Präambel

Die Richtlinie gibt den Rahmen für die fachbereichsübergreifende Gewerkschaftsarbeit auf der Ortsebene. Sie konkretisiert die Vorgaben nach § 24 und beschreibt die Aufgaben, Rechte und Spielräume für Ortsvereine gemäß § 24. Umfasst der Ortsverein mehr als einen Ort, kann der Ortsvorstand auch Regionalvorstand genannt werden.

1. Bestehen auf Ortsebene mehrere Fachbereiche, können zur Förderung der fachbereichsübergreifenden Gewerkschaftsarbeit Ortsvereine gebildet werden. Über ihre Bildung, Auflösung und ihre räumliche Ausdehnung entscheidet der Bezirksvorstand.
2. Der Ortsverein besteht aus einer örtlichen Mitgliederversammlung oder einer örtlichen Delegiertenversammlung und einem von der Versammlung zu wählenden örtlichen Vorstand (Ortsvorstand/Regionalvorstand). Der Vorstand kann Teilmittgliederversammlungen durchführen. Die Versammlung wählt die gemäß § 26 auf sie entfallenden Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der Bezirksvorstand legt die Zahl der Delegierten des Ortsvereins für die Bezirkskonferenz im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftsrats und unter Beachtung der Vorgaben nach § 20 der ver.di-Satzung fest.
3. Der Ortsvorstand/Regionalvorstand besteht aus dem/der ehrenamtlichen Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Größe und Struktur des Vorstands wird auf Vorschlag des Ortsvereins vom Bezirksvorstand festgelegt. Er führt die Beschlüsse der örtlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung aus und nimmt die Interessen der Mitglieder auf Ortsebene wahr.
4. Der Ortsverein kann insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Vertreten gewerkschaftlicher Positionen zu örtlich/regionalen Themen der Kommunalpolitik unter Einbeziehung von politischen Bündnispartnern,
 - b) aktive Öffentlichkeitsarbeit und Ansprechpartner für regionale Medien,
 - c) eigene Veranstaltungen (z.B. Info-Stände zu örtlichen Themen, Veranstaltungen zum 1. Mai),
 - d) Informationen zu den ver.di-Mitgliederleistungen und ver.di-Serviceangeboten,
 - e) Auskünfte zu Rechtsschutzleistungen und Vermittlung von Kontakten zu Gewerkschafts- und Rechtssekretär/innen,
 - f) Service und Beratung (z.B. Kindergeldberatung, Erbschaftsberatung, Versicherungen und Sozialversicherung [Versichertenälteste], Lohnsteuerberatung),
 - g) Jubilarehrungen,
 - h) Unterstützung von Fachbereichsaktivitäten (z.B. Herstellen von Kontakten zu Betrieben und neugewählten Betriebs- und Personalratsmitgliedern, Betriebs- und Personalratszusammenkünfte am Ort, Arbeitskampfaktivitäten),
 - i) Aufbau örtlicher Netzwerke mit betrieblichen InteressenvertreterInnen und Durchführen fachbereichsübergreifender Zusammenkünfte von Betriebs- und Personalräten
 - j) Aktivitäten im Kulturbereich (z.B. Konzerte und Ausstellungen, Teilnahme an Volksfesten, Wanderungen und Fahrradtouren),
 - k) Zusammenarbeit mit den örtlichen DGB-Strukturen
 - l) Gestaltung in Fragen der Frauen- und Gleichstellungspolitik.

5. Der Ortsvorstand/Regionalvorstand nominiert eine/n Vertreter/in in den Bezirksvorstand und dessen/deren Stellvertreter/in.
6. Der Ortsvorstand/Regionalvorstand erstellt eine Arbeits- und Aktivitätenplanung und legt diese dem Bezirksvorstand zur Beschlussfassung vor. Die Planung enthält die thematischen Schwerpunkte, die Veranstaltungsformen und die Finanzanforderungen. Änderungen der Planung muss der Bezirksvorstand gegenüber dem Ortsvorstand/ Regionalvorstand begründen. Der Ortsvorstand/Regionalvorstand kann die Planung im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand ändern oder ergänzen.
7. Ausgaben sind nur zulässig, soweit sie durch den Haushalt des Bezirks oder durch Beschlüsse des Bezirksvorstands gedeckt sind. Alle genehmigten Einnahmen und Ausgaben werden in der Finanzbuchhaltung des Bezirks gebucht und sind entsprechend zu belegen.
8. Der Bezirksvorstand und die Bezirksgeschäftsführung haben die personelle und finanzielle Unterstützung der Ortsvereinsarbeit sicherzustellen.
9. Im Übrigen gelten die Rahmenwahl- und Verfahrensordnung und die Rahmengesäftsordnung für Organe und Gremien auf Landesbezirks-, Bezirks- und Ortsebene.